



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Großaitingen e.V.“ und hat den Sitz in Großaitingen.
2. Gerichtsstand ist Schwabmünchen.
3. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabmünchen eingetragen werden und zum Namen „e.V.“ führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Fischereiverein Großaitingen e.V. mit Sitz in Großaitingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliches Fischen (Sportangeln).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein hat darüber hinaus
 - a) die Fischerei als Volkssport zu fördern,
 - b) sich um Pacht und Erwerb von Fischwassern sowie um Beschaffung von Erlaubnisscheinen für die Mitglieder zu bemühen,
 - c) seine Gewässer und deren Fischbestand zu erhalten und zu schützen, insbesondere durch sachgerechten Fischbesatz,
 - d) Hege von Gewässern, Wassertieren und Pflanzen,
 - e) die waidgerechte Fischerei zu fördern, insbesondere seinen Mitgliedern die Teilnahme an der Angelfischerprüfung zu ermöglichen,
 - f) sich um die Ausbildung Jugendlicher zu waidgerechten Angelfischern zu bemühen
 - g) durch Veranstaltungen, die Wahrnehmung des Gewässerschutzes und die Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen die Interessen der Fischerei zu vertreten,
 - h) bei der Bekämpfung des Fischfrevels und der Abwendung sonstiger Schäden für die Fischerei mitzuwirken.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandschaft beschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein ent-

standen sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- u. Telefonauslagen.

5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen u. Aufstellungen nachgewiesen werden und der geschäftsführende Vorstand zustimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendlichen vom vollendeten 1. – 18. Lebensjahr.
2. Ordentliches Mitglied kann – ohne Rücksicht auf Beruf, Staatsangehörigkeit, rassistisch, religiöse oder politische Gründen – werden, wer:
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
 - c) wegen Fischwilderei nicht vorbestraft ist,
 - d) die Bedingungen erfüllt, die zum Erwerb des staatlichen Fischereischeines erforderlich sind.
3. Für Minderjährige ist zur Aufnahme in den Verein das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Zur Aufnahme ist unter Anerkennung der Vereinssatzung der Aufnahmeantrag auszufüllen und zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Gründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
6. Gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Fischereivereinen ist zulässig.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrung von Mitgliedern

1. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder der Fischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft nach vorhergehender Beratung und Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand.
3. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
4. Personen, die sich um den Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.
5. Die vom Verein verliehene Ehrenmitgliedschaft oder vorgenommene Ehrung kann bei Vorliegen von unehrenhaften Handlungen oder vereinsschädigendem Verhalten sowie bei groben Verstößen gegen die Satzung auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte:**
 - a) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung ihrer fischereirechtlichen Belange durch den Verein
 - b) In den Mitgliederversammlungen steht jedem anwesenden, ordentlichen Mitglied das Stimmrecht zu.
 - c) Jedes Mitglied hat das Recht, an den vom Verein getroffenen Maßnahmen sachlich Kritik zu üben und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
2. **Pflichten:**

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

 - a) die Satzung einzuhalten und die der Satzung entsprechenden Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag ohne besondere Aufforderung zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 31. März zu entrichten,
 - c) darüber hinaus notwendig gewordene, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beträge termingerecht an den Verein abzuführen,
 - d) durch aktive und tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Vereins zu unterstützen,
 - e) die Gewässer des Vereins zu hegen,
 - f) der Vorstandschaft die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und gefasste Beschlüsse zu befolgen,
 - g) gefangene Fische laufend zu registrieren und die erstellten Fanglisten am Jahresende abzugeben,
 - h) die vom Verein erlassene Gewässerordnung einzuhalten,
 - i) Verstöße gegen Satzung, Gewässerordnung und sonstige vom Verein erlassene Bestimmungen umgehend dem Vorstand zu melden,
 - k) nach Möglichkeit an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, spätestens also bis zum 30. September, durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Rückständige Beiträge oder sonstige Zahlungen sind zu entrichten. Bei einem Ortswechsel kann der Vorstand von einer Kündigungsfrist absehen.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten und Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse,
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
 - c) bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften,
 - d) wenn bekannt wird, dass die im § 4 der Satzung festgesetzten Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind,
 - e) wenn von einem Erlaubnisscheininhaber des Vereins die gesetzlichen oder vom Verein festgesetzten Schonzeiten oder Mindestmaße nicht beachtet werden,
 - f) wenn aus Vereinsgewässern gefangene Fische verkauft werden,
 - g) wenn ein Verstoß gegen Zweck und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung vorliegt,
 - h) wenn bei der Bezahlung der Beiträge nach § 8 der Satzung ein Rückstand eingetreten ist und nicht binnen 2 Wochen nach schriftlicher Mahnung gezahlt wird.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Betroffene ist anzuhören. Folgt er einer an ihn ergangenen Vorladung nicht, kann ohne seine Anhörung entschieden werden. Bei der Beschlussfassung darf der Betroffene nicht anwesend sein. Der Betroffene ist schriftlich, auch ohne Angabe von Gründen von dem Beschluss zu unterrichten. Der Beschluss ist außerdem der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Ansprüche an den Verein und das Vereinsvermögen. Er bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar.
6. Ausgeschiedene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben in ihrem Besitz befindliche Gegenstände wie Satzung, Mitgliederausweis, Jahreserlaubnisschein usw. ohne Vergütung seitens des Vereins an diesen zurückzugeben.
7. Bei Verstößen gegen Schonzeiten oder Mindestmaß oder beim Verkauf von Fischen können anstelle eines Ausschlussverfahrens Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen werden.
8. Solche Maßregeln sind unter anderem:
 - Verwarnung
 - Entziehung des Erlaubnisscheines ohne Rückerstattung der Gebühr.Hinsichtlich des Verfahrens gilt Ziff. 4 sinngemäß.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Es werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsbeitrag
 - c) Gebühren für Erlaubnisscheine
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden jährlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Beiträge bzw. die Aufnahmegebühr im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Die Aufnahmegebühr (die das 30-fache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf) und der erste Jahresbeitrag sind fällig bei Bestätigung der Aufnahme.

§ 9 Fischereierlaubnisschein

1. Für Mitglieder:
 - a) Der Verein ist bemüht, möglichst für alle Interessenten Fischereierlaubnisscheine auszugeben. Ein Anspruch auf Fischereierlaubnisscheine besteht nicht.
 - b) Die Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine wird jährlich neu vorgenommen und hängt davon ab, ob das Mitglied im abgelaufenen Jahr seinen Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 nachgekommen ist. An Mitglieder, die bei der Ausübung der Fischerei Anlass zu Beanstandungen gegeben haben, werden Jahreserlaubnisscheine nicht ausgegeben.
 - c) Die Ausgabe aller Jahreserlaubnisscheine obliegt der Vorstandschaft.
 - d) Tageskarten werden, soweit vorhanden, an alle Mitglieder ausgegeben.
2. Für Nichtmitglieder:
 - a) Jahreserlaubnisscheine werden an Nichtmitglieder nur ausgegeben, wenn Mitglieder dadurch nicht benachteiligt werden.
 - b) Die Ausgabe von Tageskarten ist nur dann erlaubt, wenn Mitglieder dadurch nicht benachteiligt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt die Vorstandschaft.

§ 10 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe: die Mitgliederversammlung
die Vorstandschaft

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus: Vorsitzenden
Stellvertreter
Kassenwart
Schriftführer
Gewässerwart
Jugendleiter
zwei Beisitzern

§ 12 Aufgaben und Pflichten der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft hat uneingeschränkt im Interesse des Vereins zu handeln.
2. Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese zu vollziehen.
3. Alle Vereinsangelegenheiten werden, soweit nicht ausdrücklich durch die Satzung anders bestimmt, von der Vorstandschaft erledigt.
4. Die Vorstandschaft hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag von Beitrags- und Gebührenänderungen,
 - b) Vorbereitung von Entschließungen und Erklärungen,
 - c) Ausgabe von Erlaubnisscheinen,
 - d) Erlass der Geschäftsordnung, der Gewässerordnung und sonstiger notwendiger Bestimmungen und Richtlinien,
 - e) Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Neuaufnahme von Mitgliedern,
 - h) Ehrung von Einzelpersonen.
5. Die Vorsitzenden:
 - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind jedoch für sich allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder wenn dieser sein Amt zur Verfügung stellt, in allen seinen Rechten und Pflichten.
 - b) Eine Verhinderung des Vorsitzenden ist auch dann gegeben, wenn gegen ihn eine Pflichtverletzung vorliegt, in einem solchen Fall hat der Stellvertreter unverzüglich zu handeln und umgehend die Vorstandschaft einzuberufen.
 - c) Der Vorsitzende:
 - Ihm obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen.
 - Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese zu vollziehen.
 - Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der Satzung, aller Bestimmungen und Richtlinien zu sorgen.
 - Zu Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie bei Ausgaben für den Verein, die den Betrag von 100,00 € übersteigen, bedarf er der Zustimmung der Vorstandschaft (dies gilt nur im Innenverhältnis).
 - Er kann zu allen Vorstandssitzungen weitere Mitglieder oder Fachleute hinzuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Funktion.

6. Der Kassenwart:
 - a) Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassenführung des Vereins.
 - b) Alle Zahlungen sind möglichst bargeldlos abzuwickeln.
 - c) Bei Ausgaben, die den Betrag von 100,00 € übersteigen, ist die Zustimmung der Vorstandschaft notwendig.
 - d) Der Kassenwart hat alljährlich der Jahreshauptversammlung gegenüber und jederzeit auf Verlangen der Vorstandschaft Rechenschaft abzulegen.
7. Der Schriftführer:
 - a) Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht in den Aufgabenbereich anderer Vorstandsmitglieder fällt.
 - b) Insbesondere hat er nach Absprache mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr mit Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen zu führen.
 - c) Von Schriftstücken, die der Vorsitzende in besonderen Fällen selbst verfasst oder verfassen lässt, ist ein Durchschlag dem Schriftführer zu den Akten zu geben.
 - d) Er führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 - e) Entstandene Auslagen sind dem Schriftführer gegen Vorlage entsprechender Belege aus der Vereinskasse zu vergüten.
8. Der Gewässerwart:
 - a) Der Gewässerwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Besatzes nach dem Besatzplan und für die Gewässerbewirtschaftung.
 - b) Er hat den Zustand der Gewässer zu überwachen, Missetände sind sofort der Vorstandschaft zu melden.
 - c) Bei Räumung und Abfischung von Gewässern hat er die Leitung zu übernehmen bzw. die Vorstandschaft mit Rat und Tat zu unterstützen.
 - d) Insbesondere hat der Gewässerwart nach der Gewässerordnung zu verfahren.
9. Beisitzer:
 - a) Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Beisitzer in die Vorstandschaft gewählt.
 - b) Die Beisitzer sind stimmberechtigt.
10. Alle Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Satzung zu unterstützen.
11. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind bei Bedarf vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Teilnehmer an den Sitzungen unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Nichtmitgliedern.
12. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht entfällt, wenn für ein Vorstandsmitglied ein Antrag, der seine Person betrifft, zur Beratung und Beschlussfassung ansteht.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu bestellen, die jährlich mindestens 1 Kassenrevision durchzuführen und dem Vorstand darüber zu berichten haben. Sichtvermerk in den Büchern hat zu erfolgen.
2. Anlässlich der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben sie ihre Prüfungsberichte abzugeben.
3. Überprüft werden muss nicht nur die richtige Kassenführung, sondern auch einzelne Rechnungen hinsichtlich der Höhe ihres Betrages und der Notwendigkeit der Ausgaben.
4. Bei Rücktritt oder beim Ausscheiden des Kassenwartes ist eine Prüfung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Sämtliche Unterlagen sind einzuziehen und der Vorstandschaft auszuhändigen.

§ 14 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt, ist geheim abzustimmen.
2. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers ist eine Neuwahl nicht erforderlich. Die Aufgaben werden in diesem Fall von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.

§ 15 Widerruf der Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers

Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers kann bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung, bei unehrenhaften Handlungen, vereinschädigendem Verhalten oder sonstiger grober Pflichtverletzung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.

§ 16 Die Jahreshauptversammlung

1. Sie ist alljährlich nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens aber im März des folgenden Jahres vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss wie folgt 14 Tage vor der Versammlung erfolgen :
 - a) schriftlich mit der Post oder Einwurf in den Briefkasten oder
 - b) mit E-Mail für die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben
2. Die Vorstandschaft kann die Nichtöffentlichkeit beschließen.
3. Gäste können nur vom Vorsitzenden eingeladen werden.
4. Der Jahreshauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden. Die übrigen Vorstandsmitglieder können zur Entlastung des Vorsitzenden ihre Berichte gesondert vortragen.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassenwart
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Ehrung von Einzelpersonen
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 3 Jahre)
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern (alle 3 Jahre)
 - i) Bestellung eines Wahlausschusses und Leitung der Jahreshauptversammlung durch den Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - j) Für einen eingebrachten Wahlvorschlag kann der Wahlausschuss eine Begründung verlangen.
 - k) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
5.
 - a) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
 - b) Die Jahreshauptversammlung ist, soweit nichts anderes vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Personen beschlussfähig.
 - c) Sie beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - d) Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden anstelle einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung von besonders wichtigen Angelegenheiten einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Hinsichtlich der Abstimmung gilt § 16 Abs. 5.

§ 18 Protokollführung

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind zu den Akten zu nehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großaitingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung ist von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) vom 04.02.2011 beschlossen worden.

Die Vorstandschaft des Fischereivereins Großaitingen e.V.

Vorsitzender Rauscher Markus _____

Stellvertreter Schulz Günther _____

Kassenwart Kucera Dieter _____

Schriftführer Weidl Renate _____

Gewässerwart Hofbauer Reinhold _____

Jugendleiter Ulrich Patrick _____

Beisitzer Fischer Manfred _____

Beisitzer Weidl Johann _____

**In der Vorstandssitzung vom 23.02.2011 wurde aufgrund
der Vollmacht der Jahreshauptversammlung folgender
Beschluss gefasst:**

**Änderung der Satzung der vom 04.02.11 beschlossenen
Satzung**

Die Satzung wird in folgenden Punkten geändert.

- **„§ 16 Nr. 1 c) auf der Internetseite des Fischereiverein
Großaitingen e.V.“ wird ersatzlos gestrichen.**
- **§ 12 Nr. 5 c) hier wird folgender Satz ersetzt**

**Zu Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie
bei Ausgaben für den Verein, die den Betrag von 100,00 € übersteigen, bedarf
er der Zustimmung der Vorstandschaft**

durch

**Zu Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie
bei Ausgaben für den Verein, die den Betrag von 100,00 € übersteigen, bedarf
er der Zustimmung der Vorstandschaft (dies gilt nur im Innenverhältnis).**

Markus Rauscher
1. Vorsitzender

Renate Weidl
Schriftführerin

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Bestimmungen über die Satzungsänderung vom 23.02.2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Großaitingen, den 23.02.2011

Markus Rauscher